



Prof. Dr. Helmut Gründl

Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven in der Lebensversicherung

Policy Letter Series No. 2

Center of Excellence SAFE Sustainable Architecture for Finance in Europe
A cooperation of the Center for Financial Studies and Goethe University Frankfurt

House of Finance | Goethe University
Grüneburgplatz 1 | D-60323 Frankfurt am Main

Tel. +49 (0)69 798 33684 | Fax +49 (0)69 798 33910
policycenter@safe.uni-frankfurt.de | www.safe-frankfurt.de

Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven in der Lebensversicherung

Prof. Dr. Helmut Gründl

International Center for Insurance Regulation

Goethe Universität Frankfurt

21.02.2013

Die mit der Staatsschuldenkrise zusammenhängende derzeitige Niedrigzinsphase wird, soweit sie noch einige Jahre andauert, zu einem größeren Problem für deutsche Lebensversicherungsunternehmen werden. Begründet liegt dies darin, dass in den vergangenen Jahrzehnten hohe Garantieverzinsungen in den Lebensversicherungsverträgen vereinbart wurden. Dauert die herrschende Niedrigzinsphase noch einige Jahre an, wird es für einige Lebensversicherungsunternehmen schwierig werden, die gegebenen Langzeitgarantien über ihre Kapitalanlage zu erwirtschaften. Leistungskürzungen könnten die Folge sein.

Die Grundidee bei deutschen Lebens- und Rentenversicherungsprodukten ist es, über die Garantieverzinsung eine über Jahrzehnte planbare private kapitalgedeckte Altersvorsorge zu gewährleisten und darüber hinaus die Versicherungsnehmer an den erzielten Überschüssen zu beteiligen. Essentiell für die Gewährleistung der Langzeitgarantien ist der Auf- und Abbau von „Puffern“ in den Lebensversicherungsunternehmen, die es ermöglichen, „in guten Zeiten“ Gelder zurückzulegen und sie „in schlechten Zeiten“ für die Erfüllung der Garantien zu verwenden. Diese Puffer umfassen den Aufbau von Rücklagen, zum Teil die Rückstellung für Beitragsrückerstattung sowie die Bewertungsreserven. Diese ergeben sich bei Anlagegegenständen aus den über die Anschaffungskosten hinausgehenden Wertzuwächsen.

Die Nutzung dieser Glättungsmöglichkeiten hat es den deutschen Lebensversicherungsunternehmen seit dem Zweiten Weltkrieg ermöglicht, einige Kapitalmarktkrisen für ihre Kunden abzufedern. Die Lebensversicherung ist insofern ein **intergeneratives Produkt**, bei dem es durchaus sein kann, dass der einen Generation Auszahlungen vorenthalten werden, damit sie einer anderen Generation, soweit diese beispielsweise durch eine lang andauernde Niedrigzinsphase betroffen ist, zugutekommen. Die intergenerative Eigenschaft des Lebensversicherungsprodukts hätte allerdings in der Vergangenheit besser kommuniziert werden müssen.

Das Vorhandensein von Bewertungsreserven, die über Jahrzehnte anwachsen, ohne dass es einen Plan für deren anzustrebende Höhe zu geben schien (und wahrscheinlich auch nicht gab), führte 2008 zu der Gesetzesänderung, nach der die Versicherungskunden gemäß § 153 Abs. 3 VVG zur Hälfte an den ihnen zurechenbaren Bewertungsreserven bei Ablauf des Versicherungsvertrags zu beteiligen sind. Diese Regelung sollte über das SEPA-Begleitgesetz Ende 2012 zurückgefahren werden.

Nachdem der Bundesrat dieser Gesetzesänderung im Dezember 2012 die Zustimmung verweigert hat, tagt am 26.02.2013 der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat in dieser Sache. Für die Diskussion hinsichtlich der einzuschlagenden Vorgehensweise erscheint es sinnvoll, auf einige Punkte hinzuweisen.

Es ist wichtig zu sehen, dass es **zwei Arten von Bewertungsreserven** gibt. Zum einen gibt es beispielsweise bei Aktien oder Immobilien Bewertungsreserven, die von Dauer sein können, wenn die Werte langfristig über den historischen Anschaffungskosten liegen. Zum anderen sind **bei festverzinslichen Wertpapieren die Bewertungsreserven immer nur temporärer Natur**. Sie werden „automatisch“ vollständig mit der letzten Zins- und Tilgungszahlung der Bonds abgebaut, d.h., Versicherungskunden partizipieren automatisch an den Bewertungsreserven während der Bond-Laufzeit über die „normale“ Überschussbeteiligung.

Bewertungsreserven im Bereich der festverzinslichen Wertpapiere entstehen in erheblichem Umfang durch Zinssenkungen, wie wir sie in den vergangenen Jahren erlebt haben. Werden durch den Verkauf der Wertpapiere die Bewertungsreserven realisiert und wird der Verkaufspreis in Festverzinsliche mit niedrigerem Coupon reinvestiert, so ändert sich an den Gesamterträgen nichts, außer, dass über die Realisation der Bewertungsreserven diese Erträge zeitlich vorgezogen werden. Die Beteiligung der Versicherungskunden an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 3 VVG geschieht in einer Weise, die dazu führt, dass bei Hebung der Bewertungsreserven diejenigen Versicherungskunden zufällig in den Genuss der Bewertungsreserven kommen, bei denen gerade der Vertrag ausläuft. Nun wird aber in einem funktionierenden Aktiv-Passiv-Management eines Lebensversicherers das Portfolio der Festverzinslichen so strukturiert, dass die Garantien planmäßig gedeckt werden können. Wird eine vorzeitige Liquidierung von Wertpapieren (mit hohen Couponzahlungen) nötig, so schadet dies in direkter Weise denjenigen Kunden, für deren Garantien die Wertpapiere gekauft wurden, und deren Garantien damit in ursächlicher Weise eventuell nicht mehr erfüllt werden können. Die Beteiligung der Versicherungskunden an den Bewertungsreserven festverzinslicher Wertpapiere ist damit das glatte Gegenteil von Verbraucherschutz. Dieses Argument gewinnt in der derzeitigen Niedrigzinsphase nochmals stark an Gewicht, da die Erfüllung künftig zu erbringender Garantieleistungen auch ohne die Realisierung der Bewertungsreserven bereits mühsam ist. Die Beteiligung der Versicherungskunden an den Bewertungsreserven sollte sich insofern auf Bewertungsreserven beschränken, die sich aus anderen als aus festverzinslichen Anlagen entwickelt haben.

Bei den Bewertungsreserven aus dem Nicht-Festverzinslichen-Bereich wiederum ist zu fragen, inwieweit diese benötigt werden, die Lebensversicherungs-typische Glättung der Erträge, einschließlich der Überwindung größerer Krisen, zu gewährleisten. Auf der Basis von Modellrechnungen könnte hierzu beispielsweise ein Prozentsatz der Deckungsrückstellungen eines Lebensversicherers als **Zielgröße für die Höhe der Bewertungsreserven** festgelegt werden. Übersteigen die Bewertungsreserven diese Zielgröße, sind sie an die Versicherungskunden im Sinne des § 153 VVG auszusütten. In jedem Fall würden sie bei dieser Vorgehensweise in Krisenzeiten, die nicht in jeder Versichertengeneration eintreten müssen, den Versicherungskunden als Puffer zugutekommen. Die Höhe der Bewertungsreserven, die aus den Jahresabschlüssen ersichtlich ist, könnte sich damit als ein Maß für die Solidität von Lebensversicherungsunternehmen etablieren.

Zusammenfassende Handlungsempfehlung an den Gesetzgeber:

- Beteiligung der Versicherungskunden an Bewertungsreserven, die eine Höhe übersteigen, die zur Gewährleistung eines intergenerativen Risikoausgleichs notwendig ist.
- Beteiligung der Versicherungskunden nur an Bewertungsreserven, die aus Kapitalanlagen entstehen, die nicht festverzinsliche Wertpapiere umfassen.